

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**

A. Zielsetzung

Durch die Gesetzesänderung soll den für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständigen Stadt- und Landkreisen oder den von ihnen gebildeten Zweckverbänden die Möglichkeit eröffnet werden, für die Entfernung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte anstelle einer Erhebung von Benutzungsgebühren auch Entgelte zu verlangen. Die derzeitigen Regelungen im Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sehen diese Möglichkeit nicht vor. Das Verlangen eines Entgelts ist dort den natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts vorbehalten, denen die Pflicht zur Entfernung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte nach § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes übertragen wurde.

Mit der Gesetzesänderung wird auch eine Angleichung an die Regelungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) erreicht. Dieses räumt den Gemeinden und Landkreisen in § 13 Absatz 2 KAG ebenfalls die Möglichkeit ein, anstelle von Benutzungsgebühren privatrechtliche Entgelte zu erheben.

B. Wesentlicher Inhalt

Die im Änderungsgesetz zur Einfügung in das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vorgesehene Regelung führt dazu, dass die beseitigungspflichtigen Stadt- und Landkreise oder die von ihnen gebildeten Zweckverbände anstelle der Erhebung von Gebühren künftig auch ein privatrechtliches Entgelt verlangen können.

Durch die mit der Gesetzesänderung geschaffene Wahlmöglichkeit können die Beseitigungspflichtigen künftig selbst entscheiden, welche Form sie realisieren wollen und welche Form bei den gegebenen Verhältnissen im Einzelfall zweckmäßig und kostengünstig ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch dieses Gesetz entstehen den öffentlichen Haushalten keine Mehrkosten.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die den Beseitigungspflichtigen mit der Gesetzesänderung erwachsende Möglichkeit, anstelle von Gebühren Entgelte zu erheben, werden weder für die Verwaltung noch für Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürger zusätzliche Bürokratielasten geschaffen.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch die Gesetzesänderung sind erhebliche Auswirkungen auf die im Leitfaden Nachhaltigkeits-Check aufgeführten Zielbereiche nicht zu erwarten, weshalb von einem Nachhaltigkeits-Check im Ganzen abgesehen wurde.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Der Regelungsentwurf hat keine Auswirkungen auf die digitale und medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Die eingefügte Wahlmöglichkeit der Beseitigungspflichtigen stellt keine Verfahrensvorschrift dar. Verfahrensabläufe werden hierdurch nicht vorgegeben. Von der Durchführung des Digitaltauglichkeits-Checks wurde daher abgesehen.

H. Sonstige Kosten für Private

Auch im Falle einer Entgelterhebung anstelle einer Erhebung von Benutzungsgebühren sind von der entgeltbemessenden Stelle die grundlegenden Prinzipien öffentlichen Finanzgebarens zu beachten. Sonstige Kosten für Private sind somit nicht ersichtlich.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 25. November 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, beteiligt ist das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Tierische Neben-
produkte-Beseitigungsgesetzes**

Artikel 1

§ 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Neben-
produkte-Beseitigungsgesetzes vom 19. März 2020
(GBl. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Anstelle der Erhebung von Benutzungsgebühren
können die Beseitigungspflichtigen oder die von ihnen
gebildeten Zweckverbände auch ein privatrechtliches
Entgelt verlangen. Die Absätze 1 bis 5 gelten entspre-
chend.“
2. Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7
bis 9.
3. Im neuen Absatz 8 werden die Wörter „Absätze 1 bis 6“
durch die Wörter „Absätze 1 bis 5 und 7“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in
Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Den Stadt- und Landkreisen obliegt als zuständige Behörden nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) die Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG). Zur Erfüllung dieser Pflichtaufgabe können sie sich nach § 3 Absatz 1 Satz 3 AGTierNebG, den Vorgaben des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechend, zu Zweckverbänden zusammenschließen.

Durch die Änderung in § 5 AGTierNebG soll den für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständigen Stadt- und Landkreisen bzw. den von ihnen gebildeten Zweckverbänden (Beseitigungspflichtige) die Möglichkeit eröffnet werden, für die Entfernung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte anstelle einer Erhebung von Benutzungsgebühren auch Entgelte verlangen zu können. Die derzeitigen Regelungen im Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sehen diese Möglichkeit nicht vor. Das Verlangen eines Entgelts ist dort den natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts vorbehalten, denen die Pflicht zur Entfernung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte nach § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes übertragen wurde.

Mit der Gesetzesänderung wird auch eine Angleichung an die Regelungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) erreicht. Dieses räumt den Gemeinden und Landkreisen in § 13 Absatz 2 KAG ebenfalls die Möglichkeit ein, anstelle von Benutzungsgebühren privatrechtliche Entgelte zu erheben. Durch die bislang geltende „sondergesetzliche“ Regelung in § 5 AGTierNebG zur Gebührenerhebung war den Beseitigungspflichtigen diese Möglichkeit jedoch verwehrt.

Ein entsprechendes Wahlrecht für die Beseitigungspflichtigen sehen bspw. auch die Landesgesetze in Bayern (Artikel 2 Absatz 1 BayAGTierNebG), Nordrhein-Westfalen (§ 32 Absatz 2 AG TierGesG TierNebG NRW) und Rheinland-Pfalz (§ 3 AGTierNebG) zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vor.

II. Inhalt

Die im Änderungsgesetz zur Einfügung in das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vorgesehene Regelung führt dazu, dass die beseitigungspflichtigen Stadt- und Landkreise und die von ihnen gebildeten Zweckverbände anstelle der Erhebung von Gebühren künftig auch ein privatrechtliches Entgelt verlangen können.

Durch die mit der Gesetzesänderung geschaffene Wahlmöglichkeit können die Beseitigungspflichtigen künftig selbst entscheiden, welche Form sie realisieren wollen und welche Form bei den gegebenen Verhältnissen im Einzelfall zweckmäßig und kostengünstig ist.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch das Änderungsgesetz entstehen keine neuen Kosten.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die den Beseitigungspflichtigen mit der Gesetzesänderung erwachsende Möglichkeit, anstelle von Gebühren Entgelte zu erheben, werden weder für die Verwaltung noch für Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürger zusätzliche Bürokratielasten geschaffen.

Da die Gesetzesänderung damit weder erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen/Bürger hat noch zu aufwändigen Verwaltungsverfahren führen wird, wurde ein Praxis-Check gemäß Nummer 4.3.3 der VwV Regelungen nicht durchgeführt. Aus denselben Gründen wurde auch davon abgesehen, die Bürokratielasten durch die Stabstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt gemäß Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen abzuschätzen zu lassen.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Durch die Gesetzesänderung sind erhebliche Auswirkungen auf die im Leitfaden Nachhaltigkeits-Check aufgeführten Zielbereiche nicht zu erwarten, weshalb von einem Nachhaltigkeits-Check gemäß Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen im Ganzen abgesehen wurde.

VII. Digitaltauglichkeits-Check

Das Gesetz steht einer zügigen, digitalen und medienbruchfreien Abwicklung einer Gebühren- oder Entgelterhebung nicht entgegen. Von der Durchführung des Digitaltauglichkeits-Checks konnte daher gemäß Nummer 4.5.2 VwV Regelungen abgesehen werden.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Aus der Regelung entsteht kein finanzieller Mehraufwand für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, sowie für Bürgerinnen und Bürger.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die vorgesehene Einfügung des neuen Absatzes 6 in das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes führt dazu, dass die beseitigungspflichtigen Stadt- und Landkreise und die von ihnen gebildeten Zweckverbände anstelle der Erhebung von Gebühren künftig auch ein privatrechtliches Entgelt verlangen können.

Im Falle einer Abrechnung der Entfernung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte über Entgelte gelten die Vorgaben in den Absätzen 1 bis 5 bzgl. der gebührenpflichtigen bzw. gebührenfreien Tätigkeiten, der Bemessung der Gebühren und der Umlage für die anteiligen Kosten nach Absatz 3 entsprechend.

Zu Nummer 2 und 3

Die Nummern 2 und 3 beinhalten redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat nach Freigabe durch den Ministerrat am 27. Mai 2025 den Gesetzesentwurf in die Anhörung gegeben. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich geäußert:

- Städtetag
- Zweckverband Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg
- Zweckverband ztn Neckar-Franken

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Stellungnahmen die vorgesehene Gesetzesänderung begrüßen. Mit der vorgesehenen Änderung sollen die Stadt- und Landkreise oder von ihnen gebildete Zweckverbände zukünftig wählen können, ob sie für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Gebühren erheben oder Entgelte verlangen. Dass durch diese Wahlmöglichkeit Gestaltungsspielräume geschaffen werden, wurde in den Stellungnahmen ausdrücklich befürwortet. So wurden abschließend keine Änderungswünsche zu dem Gesetzentwurf vorgebracht.



**Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem.
Nr. 4.1 VwV NKR BW**

11.03.2025

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG)

NKR-Nummer 35/2025, Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Die Stadt- und Landkreise sind zuständige Behörden für die Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte. Dafür sollen die zuständigen Behörden neben einer Gebühr künftig auch ein privatrechtliches Entgelt verlangen können. Nach aktueller Rechtslage können nur natürliche oder juristische Personen des Privatrechts Entgelte verlangen, denen die Pflicht zur Entfernung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte übertragen wurde. Das Ressort führt aus, dass auch andere Länder eine entsprechende Wahlmöglichkeit geschaffen haben.

II. Votum

Künftig können die zuständigen Behörden selbst entscheiden, ob sie Gebühren oder Entgelte verlangen wollen. Aus Sicht des NKR wird den Stadt- und Landkreisen damit eine größere Flexibilität eröffnet.

Die Änderung dient zudem der Rechtsangleichung. Das Kommunalabgabengesetz ermöglicht den Kommunen, anstelle von Benutzungsgebühren privatrechtliche Entgelte zu erheben.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Adrian Probst
Berichterstatter